



## Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

1. April 2015

(Stand: 1. August 2015)



**SOZIALES**, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg  
Tel 044 829 82 62, [sozialabteilung@opfikon.ch](mailto:sozialabteilung@opfikon.ch), [www.opfikon.ch](http://www.opfikon.ch)

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 01.04.2015 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

## A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

### **Artikel 1**

#### **Leistungsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Opfikon mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Stadt für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 27 des Volksschulgesetzes sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Opfikon.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- a) gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- b) wirtschaftliche Betriebsführung;
- c) deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache);
- d) politisch/konfessionelle Neutralität;
- e) offen für alle Opfiker Familien.

### **Artikel 2**

#### **Inhalt**

- a) Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt, welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- b) welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- c) wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- d) wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- e) welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Stadt von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

### **Artikel 3**

#### **Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen**

<sup>1</sup> Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern (Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge) bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Stadt den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Stadtbeiträgen anerkennen.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

#### **Artikel 4 Tagesfamilien**

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

#### **Artikel 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Ressorts Soziales.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Sozialabteilung bzw. die Schulverwaltung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Sozialabteilung bzw. die Schulverwaltung.

<sup>3</sup> Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales bzw. bei der Schulpflege angefochten werden.

#### **Artikel 6 Maximal anerkannte Betreuungstarife**

<sup>1</sup> Ohne abweichende Bestimmungen bei stadteigenen Angeboten oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Hort:

<b>Betreuungsleistung</b>	<b>in % Maximaltarif</b>	<b>Maximaltarif</b>
Ganztagesbetreuung	100%	CHF 115.00
Morgenbetreuung	gemäss Tarifregelung Schule	
Schulferien-Betreuung/schulfreie Tage	100%	CHF 115.00
Lunchbox / Opfi-Lunch	gemäss Tarifregelung Schule	
Mittagessen mit Mittagsbetreuung	gemäss Tarifregelung Schule	
Mittagessen mit Nachmittagsbetreuung	75 %	CHF 86.25

Krippen:

<b>Betreuungsleistung</b>	<b>in % Maximaltarif</b>	<b>Maximaltarif</b>
Ganztagesbetreuung	100%	CHF 115.00
Morgen- oder Nachmittagsbetreuung	50%	CHF 57.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	80%	CHF 92.00
Zuschlag für Kleinkinder bis 18 Mt.	+ 10 %	CHF 11.50

## Tagesfamilienorganisationen:

Betreuungsleistung	Maximaltarif	
Pro Tag in Tagesfamilie, Kinder bis 18 Monate, 9 Stunden	CHF	103.50
Pro Tag in Tagesfamilie, Kinder ab 19 Monate, 9 Stunden	CHF	87.30
Stundenweise Betreuung, Kinder bis 18 Monate	CHF	11.50
Stundenweise Betreuung, Kinder ab 19 Monate	CHF	9.70
Übernachtungen von 21.00 bis 07.00 Uhr	CHF	22.00
Frühstück, Znüni, Zvieri je	CHF	2.00
Mittagessen für Kinder bis 7 Jahren	CHF	5.00
Mittagessen für Kinder ab 8 Jahren	CHF	7.00
Abendessen	CHF	5.00

<sup>2</sup> Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

<sup>3</sup> Für Kinder mit spezieller Indikation können separate Regelungen vereinbart werden.

<sup>4</sup> Für Schulkinder sind Angebote zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, verbunden mit einem Mittagessen, rabattberechtigt. Bei schulergänzenden Betreuungsangeboten können in diesem Rahmen Sonderlösungen vereinbart werden (in Bezug auf Art. 9 bei Mittagsbetreuungen).

<sup>5</sup> Die Kompetenz für Sonderlösungen liegt bei der Leitung Soziales bzw. bei der Leitung Schulverwaltung.

## B. Eltern- und Stadtbeiträge

### Artikel 7

#### Maximal rabattberechtigtes Betreuungspensum

<sup>1</sup> Die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 1 BVO ist wie folgt nachzuweisen:

Arbeitspensum des Haushaltes		Maximal rabattberechtigtes Betreuungspensum
Mit allein erziehendem Elternanteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Rabattberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen pro Woche. Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden.
20%	120%	2
30%	130%	3
40%	140%	4
50%	150%	5
60%	160%	6
70%	170%	7
80%	180%	8
90%	190%	9
100%	200%	10

<sup>2</sup> Der Leiter Sozialabteilung, bzw. der Leiter Schulverwaltung bei den schulischen Angeboten, kann in sozial indizierten Ausnahmefälle eine Abweichung des maximal rabattberechtigten Betreuungspensums verfügen.

## **Artikel 8 Rabattsätze**

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Stadt den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6) und bis zum maximal rabattberechtigten Betreuungspensum:

Steuerbares Einkommen +5% des steuerbaren Vermögens	Rabatt in %
bis CHF 25000	78.26
CHF 25'001 - 30'000	72.61
CHF 30'001 - 35000	66.95
CHF 35'001 - 40'000	61.30
CHF 40'001 - 45'000	55.65
CHF 45'001 - 50'000	50.00
CHF 50'001 - 55'000	45.45
CHF 55'001 - 60'000	40.91
CHF 60'001 - 65'000	36.36
CHF 65'001 - 70'000	31.82
CHF 70'001 - 75'000	27.27
CHF 75'001 - 80'000	22.73
CHF 80'001 - 85'000	18.18
CHF 85'001 - 90'000	13.64
CHF 90'001 - 95'000	9.09
CHF 95'001 - 100'000	4.55
ab CHF 100'000	0.00

## **Artikel 9 Mindestbeiträge**

Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 8, ein Mindestbeitrag pro Betreuungsleistung und Kind von CHF 25.00 verrechnet. Auf den Mindestbeitrag werden keine Geschwisterrabatte gewährt.

## **Artikel 10 Berechnung Rabattbeitrag**

<sup>1</sup> Berechnung Rabattbeitrag schulergänzende Betreuung:

Die Schule rechnet nach vertraglich gebuchten Tagen mit den Eltern und der Stadt Opfikon ab. Rückvergütungen erfolgen frühestens ab der zweiten Woche mit ärztlichem Zeugnis.

<sup>2</sup> Berechnung Rabattbeitrag familienergänzende Betreuung:

Rabatte werden auf einen Monat berechnet. Die Monatspauschale der Einrichtung wird der Maximalmonatspauschale der Stadt Opfikon (CHF 115.00 x Anzahl Tage pro Woche x 4.2 Wochen) gegenübergestellt. Es gilt die tiefere Monatspauschale. Der Rabatt (gemäss Art. 8) berechnet sich auf der Basis der tieferen Monatspauschale (Monatspauschale x Rabatt in %).

## **Artikel 11 Verfahren**

<sup>1</sup> Eltern, die Stadtbeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer stadteigenen Betreuungseinrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der Sozialabteilung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. BVO ein. Die Sozialabteilung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Stadtbeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Bei den schulergänzenden Tagesstrukturen der Stadt erfolgen die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Entscheid über die Gewährung von Stadtbeiträgen durch die Schulverwaltung.

<sup>2</sup> Entscheide können innert 30 Tagen beim jeweils zuständigen Ressortvorstand angefochten werden.

<sup>3</sup> Bei stadteigenen Angeboten werden die Stadtbeiträge in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Stadtbeiträge durch die Sozialabteilung an die Betreuungseinrichtungen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen.

<sup>5</sup> Bei einem unverschuldeten Wegfall der Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 1 BVO wird der Rabatt bis längstens zum Ende der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages ausgerichtet, jedoch maximal 2 Monate.

## **Artikel 12 Mitwirkungspflicht; Neuberechnung der Beiträge**

<sup>1</sup> Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 BVO.

<sup>2</sup> Die Sozialabteilung und die Schulverwaltung können jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie können zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

## **Artikel 13 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 01.08.2015 resp. bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

### **STADTRAT OPFIKON**

Der Präsident:      Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer